

VDMA-Workshop Microgrids

Microgrids aus rechtlicher Perspektive

Eine Einordnung und erste Bewertung

Thorsten Müller

Frankfurt, 29. November 2019



**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Übersicht

- Ausgangslage: als ungeeignet empfundener Rechtsrahmen
- Lösung: Microgrids?
 - Wie sind Microgrids rechtlich einzuordnen?
 - Besonderheiten für Erzeugungsanlagen im Microgrid
 - Besonderheiten für Verbrauchsanlagen im Microgrid
 - Zwischenfazit
- Lösungsangebot: NeuER

Ausgangslage: Defizitärer Rechtsrahmen

- Hohe externe Strombezugskosten sowie komplexes und inkonsistentes Geflecht an Rechtsgrundlagen für die Zahlung der einzelnen Strompreisbestandteile (SIP)



Übersicht Strompreis

- Strompreis ist kein monolithischer Block, er bildet sich vielmehr aus diversen Einzelementen:
 - Marktpreis
 - Umsatzsteuer
 - **Netzentgelt**
 - **EEG-Umlage**
 - **Weitere netzentgeltbezogene Bestandteile**
 - Konzessionsabgabe
 - KWK-Umlage
 - Offshore-(Haftungs-)Umlage
 - StromNEV-Umlage
 - AbLaV-Umlage
 - **Stromsteuer**

Staatlich geprägt
oder festgesetzt

Lösung: Microgrids?

- Ausgangsfrage: Wie kann man Erzeugung und Verbrauch im dezentralen, industriellen Umfeld optimieren?
- Sind Microgrids eine Lösung zur...
 - Reduzierung von Zahlungspflichten bei den SIP?
 - Reduzierung von regulatorischen Vorgaben und Bürokratie?
 - Beseitigung von Rechtsunsicherheiten?

Wie sind Microgrids rechtlich einzuordnen?

Kundenanlagen

(§ 3 Nr. 24a/24b EnWG)

- Betrifft Energieanlagen zur Abgabe von Energie auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet
- Gelten nicht als Energieversorgungsnetze

Geschlossene Verteilernetze

(§ 110 EnWG)

- Betrifft geographisch begrenzte Industrie- oder Gewerbegebiete, Flughäfen, Chemieparks o. ä.
- Gelten als Energieversorgungsnetze, werden aber in einzelnen Teilbereichen regulatorisch bessergestellt

Teile des allgemeinen Netzes

- Betrifft alle sonstigen Gestaltungsformen von Microgrids, die Teil des allgemeinen Netzes sind

Besonderheiten für Erzeugungsanlagen im Microgrid

- Belieferung von Letztverbrauchern führt zur Geltung umfassender Lieferantenpflichten
- *Falls P2P-Stromlieferung*: Netznutzung und Bilanzkreisverantwortung sind gesondert zu regeln
- *Falls geschlossenes Verteilernetz*: keine Marktprämie für EE-Strom-Erzeugung, soweit Strom in unmittelbarer Nähe zur Erzeugungsanlage verbraucht wird (§ 20 i.V.m. § 3 Nr. 16 EEG 2017)
- Erlösoptionen:
 - Versorgung aus eigenen Anlagen
 - Verkauf von Überschüssen
 - Anbieten von Systemdienstleistungen

Besonderheiten für Verbrauchsanlagen im Microgrid

- Grundsätzlich verschafft der Umstand „Microgrid“ als solches keinen Vorteil
- Es gelten die allgemeinen Regelungen auch im Microgrid
 - Privilegien für Eigenversorgung nur relevant, wenn Erzeuger und Verbraucher personenidentisch sind (+ weitere Voraussetzungen)
 - Netzentgelte entfallen nur, soweit allgemeines Netz nicht genutzt wird
 - Stromsteuer entfällt ggf. bei Stromlieferung aus EE/KWK mit max. 2 MW im räumlichen Zusammenhang (§ 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG)

Zwischenfazit

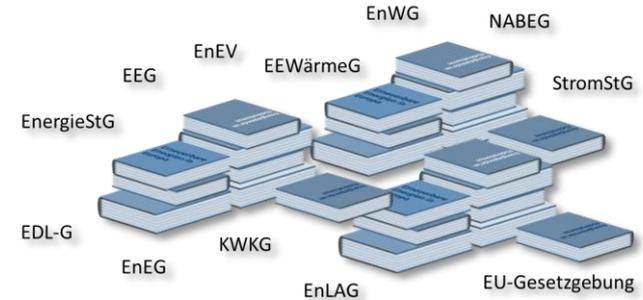
- Begriff „Microgrid“ ist (noch) kein Rechtsbegriff, erfasst daher verschiedene Gestaltungsformen
- Microgrid-Konzepte, etwa im Bereich P2P, können sogar neue Pflichten erzeugen
- Kaum relevante Ausnahmen bei den SIP
- Verbesserung der Situation erfordert v. a. eine Neuordnung des Energierechts



NEUORDNUNG ENERGIERECHT – UNSER LÖSUNGSANGEBOT

Neuordnung Energierecht – Ausgangssituation

- Paragrafendschungel wächst
- Komplexitätsfalle bremst Transformation aus
- Rechtsunsicherheit & Investitionshemmnisse nehmen zu
- Der Gesetzgeber droht den Überblick zu verlieren



Neuordnung Energierecht – Ziele

- Ein widerspruchsfreies und zukunftsoffenes Energierecht schaffen
- Übersichtlichkeit für Rechtsanwender verbessern
- Bürokratiekosten senken
- Investitionshemmnisse beseitigen

Neuordnung Energierecht – Arbeiten und Meilensteine

- Projekt ist im November gestartet, Laufzeit drei Jahre
- Mehrstufiges Vorgehen
 - Grundlagen für eine Neuordnung und neue Grenzen des Energierechts
 - Struktur und Zuordnung der Normbausteine
 - Handlungsbedarf bei Lücken und Überregulierung
 - Ggf. exemplarische Ausformulierung
- Vorstellung Neuordnungskonzept im Herbst 2021

Neuordnung Energierecht – Einbindung der Praxis

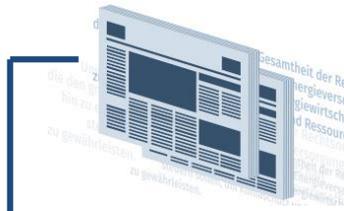
- Workshops zur Diskussion von Zwischenergebnissen und um neue Impulse einfließen zu lassen
- Temporäre und punktuelle Arbeitskreise zu spezifischen Regelungsbereichen mit Vertretern aus Unternehmen, Kanzleien, Wissenschaft, Politik und Behörden
- Begleitkreis
- Jährliche Tagungen

Einladung: „20 Jahre EEG – Wo gehen wir hin? Wo kommen wir her?“ am 1./2. April 2020 in Berlin

Neuordnung Energierecht – Finanzierung

- Gesamtkosten von rund 2,5 Mio. Euro
- Rund 50 % durch öffentliche Förderung
- Rund 400.000 Euro im Jahr durch Spenden

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue/@stiftung_uer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469